

110. 1. Revisibilität in Ehesachen.
 2. Voraussetzungen für die Zurückweisung eines in der Berufungsinstanz neu angebotenen Zeugenbeweises.
 C.P.D. §§. 259. 491. 512.
 3. Ist in dem Klageantrage auf Scheidung der Ehe dem Bande nach der Antrag auf Trennung von Tisch und Bett von selbst enthalten?
 C.P.D. §§. 575. 592.

III. Civilsenat. Ur. v. 29. Mai 1883 i. S. W. Ehefrau (Kl.) w.
 Fr. W. (Bekl.) Rep. III. 28/83.

- I. Landgericht Detmold.
 II. Oberlandesgericht Celle.

Klägerin hat in der erhobenen Klage beantragt, die zwischen ihr und dem Beklagten bestehende Ehe dem Bande nach dauernd zu trennen, und als Ehescheidungsgrund schwere körperliche Mißhandlungen, die sich der Beklagte seit Mitte des Jahres 1881 gegen sie habe zu Schulden kommen lassen, geltend gemacht. Nach durchgeführtem Beweisverfahren hat die erste Instanz auf einen Eid der Klägerin darüber erkannt, daß sie am 3. Dezember 1881 von dem Beklagten in näher angegebener Weise gröblich mißhandelt worden sei, und zugleich ausgesprochen, daß für den Fall der Ableistung dieses Eides die Ehe zu scheiden und Beklagter für den schuldigen Teil zu erklären sei.

Beklagter legte Berufung ein und beantragte, unter Aufhebung des Landgerichtsurtheiles die Klage abzuweisen, eventuell auf temporäre

Trennung von Tisch und Bett zu erkennen, die Entscheidung über die Schuldfrage aber auszusetzen. Das Oberlandesgericht hat darauf unter Verwerfung der Anschlußberufung der Klägerin und Ablehnung der von letzterer beantragten weiteren Zeugenvernehmung das erste Urteil aufgehoben und die Klage zurückgewiesen.

Auf Revision der Klägerin erkannte das Reichsgericht:

„daß zwar die Klage auf Scheidung der Ehe dem Bande nach zurückzuweisen, jedoch die Trennung der streitenden Teile von Tisch und Bett auf die Dauer von drei Jahren auszusprechen sei.“

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht führt im angefochtenen Urteile zutreffend aus, daß nach protestantischem Ehrechte Sävitien des einen Ehegatten gegen den anderen einen Grund zur Trennung der Ehe vom Bande enthielten, hierzu aber nur solche Mißhandlungen geeignet seien, welche das Leben oder doch die Gesundheit des Ehegatten gefährdeten.

Ob und inwieweit solche Sävitien als vorhanden anzunehmen sind, inwiefern insbesondere aus den stattgehabten Mißhandlungen zu folgern sei, daß solche einen bleibenden Nachteil für die Gesundheit des mißhandelten Ehegatten herbeigeführt haben oder doch erfahrungsgemäß herbeiführen konnten oder mußten, ist an sich eine Thatfrage. In welcher Weise jedoch die vom Berufungsgerichte festgestellten Thatfachen rechtlich zu qualifizieren sind, unterliegt der Nachprüfung und Würdigung des Revisionsgerichtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s Bd. 6 Nr. 37 S. 149.

Im vorliegenden Falle erachtet das Oberlandesgericht den Beweis der von der Klägerin behaupteten gesundheitsgefährdenden Mißhandlung abseits des Beklagten für verfehlt. Daß es dabei von rechtsirrthümlichen Anschauungen über den Begriff und die Voraussetzungen der Sävitien nach protestantischem Ehrechte ausgegangen sei, ist nicht ersichtlich. ... Wohl aber würde die Nichterhebung des von der Klägerin in der Berufungsinstanz neu angebotenen Zeugenbeweises nach den §§. 259, 491, 512 C.P.O. die Revision begründen, wenn das angefochtene Erkenntnis in dieser Richtung auf der Erwägung allein beruhte, daß der Beweis derjenigen Bedrohungen und Mißhandlungen, welche die Klägerin schon vor dem 24. November 1881 erlitten haben wolle, unerheblich sei, „weil sie dem Beklagten durch die ihm noch am 24. November 1881 seitens der Klägerin gewährte Geschlechtsgemeinschaft verziehen

worden seien.“ Denn zunächst läßt diese Erwägung nicht erkennen, ob die Kondonation der Klägerin eine freiwillige, die Geschlechtsgemeinschaft nicht gerade aus Furcht vor Wiederholung der angeblich bereits erlittenen Mißhandlungen seitens der Klägerin gestattet wurde, — und sodann kann überhaupt nur durch Feststellung des Gesamtverhaltens des Beklagten seiner Ehefrau gegenüber ein sicheres Urteil darüber gewonnen werden, ob es der letzteren bei der etwa vorhandenen Zerstörung der sittlichen Grundlagen der Ehe noch zuzumuten ist, mit ihrem Ehemanne das eheliche Verhältnis fortzusetzen. Das Berufungsgericht fügt indessen jenem Entscheidungsgrunde hinzu: „es seien jene Bedrohungen und Mißhandlungen auch an sich nicht zur Begründung der Ehescheidungsklage geeignet.“ Mit Rücksicht hierauf ist davon auszugehen, daß die vorige Instanz das neue Vorbringen der Klägerin weder für sich allein noch in Verbindung mit der schon in erster Instanz behaupteten Mißhandlung für relevant erachtet habe und die Ehescheidungsklage selbst unter der Voraussetzung der Wahrheit aller von der Klägerin geltend gemachten Bedrohungen und Mißhandlungen zurückgewiesen haben würde. Hierin ist nach dem Vorausgeschickten ein Rechtsirrtum nicht zu finden.

Wohl aber liegt ein solcher vor, wenn es das Berufungsgericht ablehnt, auf temporäre Trennung der Klägerin von ihrem Ehemanne zu erkennen, „weil nur auf Scheidung der Ehe dem Bande nach geklagt sei und in diesem Antrage nicht stillschweigend der auf Trennung von Tisch und Bett als das geringere enthaltene, jene vielmehr etwas wesentlich Anderes als diese sei.“ Gemeinrechtlich war die Frage, ob der Richter auf Scheidung von Tisch und Bett für bestimmte Zeit erkennen dürfe, wenn der klagende Ehegatte allein die gänzliche Trennung des Ehebandes beantragt hatte, von jeher bestritten;

vgl. Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 189. 325, Bd. 18 Nr. 98, Bd. 22 Nr. 244, Bd. 24 Nr. 244;

nach der C.P.D. (§§. 575. 592) erscheinen aber beide Anträge, der auf Ehescheidung dem Bande nach und der auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, als zwei verschiedene Richtungen eines und desselben Anspruches auf Ehescheidung, und es muß nicht nur die Verbindung beider Anträge in der Klage und die Nachbringung einer dieser Alternativen im Scheidungsprozesse zugelassen, sondern auch davon ausgegangen werden, daß, wenn nur auf Trennung der Ehe vom Bande geklagt ist, und in den Verhandlungen sich zwar kein zureichender Grund

hierfür, wohl aber für eine temporäre Trennung ergibt, selbst von Amts wegen letztere auszusprechen sei. Im vorliegenden Falle war dies um so unbedenklicher, als der Beklagte in der Berufungsinstanz selber eventuell die erwähnte geringere Folge der etwa für erwiesen zu erachtenden Sävitien in Vorschlag gebracht und die Klägerin dem nicht widersprochen hatte.

Das Berufungsgericht stellt nun thatsächlich fest: „daß die Klägerin einen wohlbegründeten Anspruch auf temporäre Trennung von ihrem Ehemanne habe,“ und es läßt sich dies auch in der That bei der überaus rohen Mißhandlung, welche sich der Beklagte am 3. Dezember 1881 gegen seine Ehefrau zu Schulden kommen ließ, in keiner Weise bezweifeln. Diese Mißhandlung wird durch die angebliche „gröbliche Vernachlässigung der Pflichten, die der Klägerin als Hausfrau obgelegen“ und das sonstige Vorbringen des Beklagten überall nicht entschuldigt. Damit erübrigt sich eine Rückverweisung der Sache an die vorige Instanz und rechtfertigt sich zugleich die in der Entscheidung ausgesprochene Trennung der streitenden Teile von Tisch und Bett auf die Dauer von drei Jahren.“